

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

**der Abgeordneten Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen
betreffend Evaluierung der Neuregelung des § 109 - Kettenverträge
eingebracht im Zuge der Debatte in der 89. Sitzung des Nationalrats über –
TOP 1**

Die Reform des § 109 Universitätsgesetz, die sogenannte "Kettenvertragsregelung", war seit Jahren überfällig. Kritik an der bisherigen Regelung wurde sowohl von den Arbeitnehmer_innen als auch von den Universitäten geäußert. Erstere kämpften oftmals mit prekären Arbeitsverhältnissen, für letztere war die Situation in vielen Fällen zu unflexibel. Zudem war die bisherige Unterscheidung zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung bei der Gesamtdauer unmittelbar aufeinanderfolgender Arbeitsverhältnisse europarechtlich problematisch.

Ein einstimmig beschlossener Entschließungsantrag der Abgeordneten Claudia Gamon, Kolleginnen und Kollegen (466/A(E), XXVI. GP) zielt daher auf eine Novellierung der Kettenverträge ab. Diese Entschließung wird nun in der vorliegenden Novelle des Universitätsgesetzes umgesetzt. Künftig können Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit grundsätzlich nur mehr einmalig bis zu einer Dauer von höchstens sechs Jahren befristet werden. Eine zweimalige Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse von Personen, die dem wissenschaftlichen oder künstlerischen Universitätspersonal angehören, ist bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren möglich. Unbeschadet der zulässigen Gesamtdauer von acht Jahren werden Arbeitsverhältnisse, die überwiegend zur Durchführung von Drittmittel- oder Forschungsprojekten abgeschlossen werden, bei der Feststellung der höchstzulässigen Anzahl von befristeten Arbeitsverhältnissen nicht berücksichtigt. Bei Lehrpersonal ist eine mehrmalige Verlängerung innerhalb von acht Studienjahren möglich. Zeiten als studentischer Mitarbeiter/studentische Mitarbeiterin bleiben für die höchstzulässige Gesamtdauer und die höchstzulässige Anzahl der Arbeitsverhältnisse unberücksichtigt, genauso wie die ersten vier Jahre eines Doktoratsstudiums.

Während das Ziel der Neuregelung des § 109, nämlich die Zurückdrängung prekärer Arbeitsverhältnisse an den Universitäten, weitestgehend begrüßt wurde, wurde insbesondere von Lehrbeauftragten und Forscher_innen mehrfach stark kritisiert, dass der Acht-Jahres-Deckel de facto einem lebenslanglichen Berufsverbot an einer Universität gleich käme. Je nach Fachgebiet könnte dies sogar dazu führen, dass gewisse Forscher_innen dem Standort Österreich komplett abhanden kämen - es sei denn, die Universitäten böten künftig vermehrt unbefristete Verträge an. Es sei jedoch den Kritiker_innen zufolge nicht ersichtlich, inwiefern die Verfestigung von Arbeitsverhältnissen durch diese Novelle vorangetrieben werden könne, wo unbefristete Verträge an den Universitäten bereits jetzt Mangelware seien. Verstärkter Brain Drain aufstrebender Nachwuchsforscher_innen und Rückschläge für den Kompetenzaufbau an den Universitäten wurden in den Stellungnahmen mehrfach als potenzielle Folgen der Neuregelung genannt.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurden mehrere Neuerungen als Reaktion auf diese Kritik aufgenommen. Zum einen wurden Übergangsregelungen geschaffen, zum anderen wurde die Entwicklung von Karrierepfaden als eine der wesentlichen Aufgaben der Universitäten definiert und in den Leistungsvereinbarungen ergänzt. In-

wiefern diese gut gemeinten Regelungen den befürchteten Brain Drain wirklich aufhalten können, wird sich aber erst weisen. Aus diesem Grund wäre es hilfreich zu evaluieren, wie sich die Karrierewege von Forscher_innen und Lehrbeauftragten nach der Reform des § 109 verändern werden. Es soll daher eine Evaluierung inklusive Berichtspflicht an den Nationalrat - ähnlich wie bei der neu eingeführten Mindeststudienleistung - gesetzlich verankert werden.

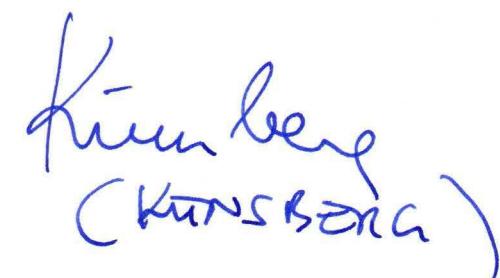
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, wird aufgefordert, die Auswirkungen der Novellierung des § 109 Universitätsgesetz auf die Karriereentwicklung von Forscher_innen und Lehrpersonal in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten der Regelung (am 1. Oktober 2021) einen Bericht über die Ergebnisse vorzulegen."


(GMEINER)


Künneberg
(KÜNNEBERG)


(Högl)


Schellbom


Weider

